

# Organisationsreglement Pensionskasse Bosch Schweiz

Verabschiedet am 07.12.2023

In Kraft seit dem 01.01.2024

# Inhaltsverzeichnis

---

Einleitung	4
Art. 1    Allgemeines	4
Art. 2    Definitionen	4
Stiftungsrat	4
Organisation des Stiftungsrats	4
Art. 3    Zusammensetzung des Stiftungsrats	4
Art. 4    Amtdauer der Stiftungsratsmitglieder	4
Art. 5    Interne Organisation	4
Art. 6    Geschäftsordnung	4
Aufgaben des Stiftungsrats	5
Art. 7    Führungsverantwortung	5
Art. 8    Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Stiftungsrates (Art. 51a BVG)	5
Art. 9    Weitere Aufgaben	6
Delegiertenversammlung	6
Art. 10   Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	6
Art. 11   Aufgaben der Delegiertenversammlung	7
Anlagekommission	7
Organisation der Anlagekommission	7
Art. 12   Zusammensetzung der Anlagekommission	7
Art. 13   Geschäftsordnung der Anlagekommission	7
Aufgaben der Anlagekommission	7
Art. 14   Einleitung	7
Art. 15   Aufgaben der Anlagekommission	7
Geschäftsführer und Geschäftsstelle	8
Organisation	8
Art. 16   Bezeichnung des Geschäftsführers	8
Art. 17   Bezeichnung der Geschäftsstelle	9
Aufgaben	9
Art. 18   Aufgaben des Geschäftsführers	9
Art. 19   Aufgabe der Geschäftsstelle	9
Revisionsstelle	10
Art. 20   Aufgaben der Revisionsstelle	10
Experte für berufliche Vorsorge	11
Art. 21   Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge	11
Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
Art. 22   Verantwortliche der Pensionskasse	11
Art. 23   Allgemeine Funktionsvoraussetzungen (guter Ruf und Gewährspflicht)	11
Art. 24   Sorgfaltspflicht	12
Art. 25   ASIP-Charta	12
Art. 26   Rechtsgeschäfte der Pensionskasse	12
Art. 27   Eigengeschäfte	12
Art. 28   Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission	12

Art. 29	Entschädigung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung	12
Art. 30	Abgabe von Vermögensvorteilen	12
Art. 31	Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 32	Anforderungen an Vermögensverwaltung	13
Art. 33	Personelle Wechsel	13
Art. 34	Haftung und Strafrecht	13
<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>14</b>
Art. 35	Massgebender Reglementtext	14
Art. 36	Inkrafttreten	14

# Einleitung

---

## Art. 1 Allgemeines

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Organisation des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der Geschäftsführung der Pensionskasse.

## Art. 2 Definitionen

1. Unter der Bezeichnung « Pensionskasse Bosch Schweiz » (nachfolgend: Pensionskasse) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zuchwil.
2. Als Arbeitgeber gelten die Gründerfirmen sowie die Unternehmen, die mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben.

# Stiftungsrat

---

## Organisation des Stiftungsrats

### Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Stiftungsratsmitgliedern. Um eine paritätische Verwaltung zu garantieren, muss die Anzahl der Arbeitgebervertreter und der Arbeitnehmervertreter identisch sein.
2. Die Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber bestimmt, wobei eine angemessene Vertretung der angeschlossenen Unternehmen zu beachten ist. Die Arbeitgeber können die von ihm ernannten Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.
3. Die Arbeitnehmervertreter müssen Aktivversicherte der Pensionskasse sein. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
4. Personelle Wechsel im Stiftungsrat werden durch den Geschäftsführer umgehend dem Handelsregister und der Aufsichtsbehörde gemeldet.
5. Stiftungsratsmitglieder sind nur wählbar, wenn sie die allgemeinen Funktionsvoraussetzungen gemäss Art. 23 erfüllen und in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.

### Art. 4 Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder

1. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Stiftungsratsmitglieder wieder wählbar.
2. Während der Amtsdauer scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Stiftungsrat aus, wenn er aus den Diensten des Arbeitgebers austritt.
3. Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmervertreters aus dem Stiftungsrat während der Amtsdauer rückt das erste wählbare Ersatzmitglied nach. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

### Art. 5 Interne Organisation

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
2. Der Präsident und der Vizepräsident (Präsidium) werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden nach jeder Amtsperiode aus der Mitte der Arbeitgebervertreter und aus der Mitte der Arbeitnehmervertreter gewählt. Stellt ein Arbeitgebervertreter den Präsidenten, wird das Amt des Vizepräsidenten durch einen Arbeitnehmervertreter wahrgenommen und umgekehrt.
3. Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Zeichnungsart. Es kann nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

### Art. 6 Geschäftsordnung

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich oder wenn mindestens ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder es verlangt.
2. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber- und die Mehrheit der Arbeitnehmervereiner anwesend sind bzw. wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Arbeitgeber- und die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Arbeitnehmervereiner vertreten sind. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt folgende Regelung:
  - a. In einem ersten Schritt ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Kommt keine Kompromisslösung zustande, ist ein in gegenseitigem Einvernehmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereiner zu bezeichnender Schiedsrichter mit der Entscheidung zu beauftragen. Kommt keine Einigkeit über den Schiedsrichter zustande, so kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.
  - b. In den anderen Fällen ist kein Entscheid zustande gekommen.
4. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Kommt keine Stimmenmehrheit zur Gutheissung des Antrages zustande, so wird der Gegenstand an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates behandelt.
5. Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkulationsbeschlüsse sind den Stiftungsratsmitgliedern sofort zur Kenntnis zu bringen und werden in der nächsten Stiftungsratssitzung in das Protokoll aufgenommen.
6. Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

## **Aufgaben des Stiftungsrats**

### **Art. 7 Führungsverantwortung**

1. Der Stiftungsrat nimmt als oberstes Organ die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
2. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

### **Art. 8 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Stiftungsrates (Art. 51a BVG)**

Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreiter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen oder Organisation;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

## **Art. 9 Weitere Aufgaben**

1. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Die Beauftragten informieren den Stiftungsrat regelmässig über den Stand der Arbeiten, mindestens jedoch zweimal jährlich.
2. Der Stiftungsrat nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:
  - a. Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde;
  - b. Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Sparkapitals und des Sondersparkapitals;
  - c. Zusprechung freiwilliger Vorsorgeleistungen;
  - d. Regelung von Vorsorgefällen, für die das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält;
  - e. Entscheid über Anpassung der Renten an die Teuerung;
  - f. Bestimmung der externen Zentralstelle zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager (Global Custodian);
  - g. Bestimmung der externen allgemeinen Anlageberatung sowie Ernennung von externen beratenden Mitgliedern der Anlagekommission;
  - h. Überwachung der Vermögensverwaltungskosten;
  - i. Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften bzw. Regelung der Wahrnehmung der Stimmrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind;
  - j. Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;
  - k. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister;
  - l. Regelung der Anstellungsbedingungen und Unterschriftenregelung des Personals der Stiftung;
  - m. Genehmigung von Ausgabenentscheiden ab CHF 20'000 (davon ausgenommen sind Ausgabenentscheide bei Renovationen von Liegenschaften);
  - n. Abschluss und Auflösung von Anschlussverträgen;
  - o. Beschluss und Umsetzung eines internen Kontrollsystems (IKS);
  - p. weitere in Reglementen oder Konzepten genannte Aufgaben;
  - q. Beschlussfassung über die Deckung eines Fehlbetrages;
  - r. Vertretung der Pensionskasse nach aussen;
  - s. Beschlussfassung über Anträge der Delegiertenversammlung sowie weiterer Probleme.
3. Der Stiftungsrat nimmt im Zusammenhang mit dem Datenschutz folgende Aufgaben wahr:
  - a. Der Stiftungsrat stellt den Datenschutz sicher und sorgt für die Gewährleistung der Information.
  - b. Der Stiftungsrat ernennt einen Datenschutzberater, der keine Tätigkeit ausübt, die mit seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter nicht vereinbar ist. Ferner sorgt der Stiftungsrat dafür, dass der Datenschutzberater seine Aufgaben fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausführen kann.
  - c. Zusammen mit dem Datenschutzberater führt der Stiftungsrat das Risikomanagement sowie ein regelmässiges Update durch.
  - d. Der Datenschutzberater rapportiert seine jährliche Tätigkeit sowie notwendige Vorkommnisse dem Stiftungsrat.

## **Delegiertenversammlung**

---

### **Art. 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der beitragspflichtigen Versicherten, ohne Arbeitgebervertreter;
2. Auf je 100 Versicherte, oder einen Bruchteil davon, wählen die Versicherten in ihrem Wahlkreis einen Delegierten sowie einen Ersatzdelegierten für die Dauer von vier Jahren. Für das Wahlverfahren gilt der Nationalratsproporz.

3. Die Anzahl der Wahlkreise ist durch die angeschlossenen Firmen bestimmt.
4. Die Wahlen selbst und ihre Durchführung werden durch die Geschäftsleitung der Firmen veranlasst.

#### **Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Stiftungsrates, oder wenn die Mehrheit der Delegierten es schriftlich verlangt, an dem vom Stiftungsrat bezeichneten Ort mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Delegiertenversammlung, welche durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Stiftungsrates geleitet wird, nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a. Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter des Stiftungsrates sowie der Ersatzmitglieder;
  - b. Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Pensionskasse;
  - c. Orientierung und Auskunftserteilung;
  - d. Ausarbeitung von Anträgen an den Stiftungsrat.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates stimmen an der Delegiertenversammlung nicht mit.
4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Delegierten, den Mitgliedern des Stiftungsrates und den Verwaltungsräten des Arbeitgebers jederzeit zur Einsicht offensteht.

## **Anlagekommission**

---

### **Organisation der Anlagekommission**

#### **Art. 12 Zusammensetzung der Anlagekommission**

1. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission.
2. Der Geschäftsführer leitet die Sitzungen der Anlagekommission.
3. Die minimale Anzahl an Mitgliedern mit Stimmrecht beträgt vier. Der Anlagekommission müssen mindestens je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats angehören. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied der Anlagekommission.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Anlagekommission wieder wählbar.

#### **Art. 13 Geschäftsordnung der Anlagekommission**

1. Die Anlagekommission tagt in der Regel monatlich, mindestens aber viermal jährlich. Jedes Mitglied kann beim Geschäftsführer die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
2. Die Anlagekommission fasst ihre Beschlüsse ausschliesslich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss anwesend sein. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen; bei erneuter Stimmengleichheit ist das Geschäft dem Stiftungsrat zum Entscheid vorzulegen.
3. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Verantwortung der Fassung liegt bei der Geschäftsstelle. Ein Mitglied der Anlagekommission und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll.

### **Aufgaben der Anlagekommission**

#### **Art. 14 Einleitung**

1. Die Anlagekommission ist das zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung.
2. Sie bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor und realisiert die durch den Stiftungsrat festgelegte strategische Vermögensstruktur im Sinne einer optimalen Verteilung der Vermögensanlagen.

#### **Art. 15 Aufgaben der Anlagekommission**

1. Die Anlagekommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und des Anlagereglements.
- b. Sie ist verantwortlich für die periodische Versorgung der Entscheidungsträger mit stufengerechten, aussagekräftigen und führungsrelevanten Informationen zu den Vermögensanlagen, der Risikofähigkeit und den allgemeinen Arbeiten der Anlagekommission.
- c. Sie wählt die Vermögensverwalter und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- d. Sie entscheidet über die Höhe der Gegenparteilimiten.
- e. Sie entscheidet über die Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen des Anlagereglements.
- f. Sie entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter.
- g. Sie schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor und bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
- h. Sie bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind (inkl. Securities Lending).
- i. Sie entscheidet über die Mitwirkung der Mitglieder der Anlagekommission in Stiftungsräten oder Beratungsmandaten von Investitionsgesellschaften und bestimmt die Vertreter.
- j. Sie legt die Rahmenbedingungen für das operative Geschäft fest.
- k. Sie erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement inkl. Anlagestrategie und unterbreitet dem Stiftungsrat bei Änderungen einen fundierten Vorschlag.
- l. Sie regelt Anlagerichtlinien mit den Vermögensverwaltern und überwacht deren Einhaltung.
- m. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle im Bereich "Vermögensanlagen".
- n. Sie überwacht den durch die Geschäftsstelle entwickelten Liquiditäts- und Anlageplan.
- o. Sie überwacht die Arbeit externer Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet, wenn nötig Korrekturmassnahmen ein.
- p. Sie rapportiert dem Stiftungsrat vierteljährlich über die Anlagetätigkeit, die Entwicklung der Vermögensanlagen und die erzielten Ergebnisse der externen Vermögensverwalter.
- q. Sie entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte bzw. sie nimmt bei Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, die Stimmrechte gemäss Art. 7 des Anlagereglements wahr.
- r. Sie entscheidet über Renovationen bei Liegenschaften bei Beträgen ab CHF 20'000.- .

## **Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

---

### **Organisation**

#### **Art. 16 Bezeichnung des Geschäftsführers**

1. Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat gewählt. Wählbar sind nur Personen, welche die allgemeinen Funktionsvoraussetzungen gemäss Art. 23 erfüllen.
2. Der Geschäftsführer muss ausserdem über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen. Er weist diese Kenntnisse mittels entsprechenden Weiterbildungsabschlüssen nach, wie z.B. dem Diplom als dipl. Pensionskassenleiter, dem Diplom als dipl. Sozialversicherungsexperte oder ähnlichen im Bereich der beruflichen Vorsorge anerkannte Weiterbildungen.
3. Nicht wählbar sind die Revisionsstelle, der Experte für berufliche Vorsorge und die Mitglieder des Stiftungsrats.
4. Der personelle Wechsel des Geschäftsführers wird durch den Stiftungsratspräsidenten umgehend der Aufsichtsbehörde gemeldet.



## **Art. 17 Bezeichnung der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die berufliche Vorsorge für die Mitglieder und Leistungsbezüger entsprechend den gültigen Reglementen und Richtlinien des Stiftungsrates nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch.

## **Aufgaben**

### **Art. 18 Aufgaben des Geschäftsführers**

1. Im Wesentlichen nimmt der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahr:
  - a. Operative Leitung der Stiftung;
  - b. Antragsstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Stiftungsorgane;
  - c. Führen der Geschäftsstelle für die Stiftungsorgane und Vollzug ihrer Beschlüsse;
  - d. Sicherstellung des internen Kontrollsystems;
  - e. Periodisches Reporting an die Stiftungsorgane;
  - f. Ausgabenentscheide bis CHF 20'000 / pro Fall;
  - g. Kontakt mit den Behörden;
  - h. Meldung von Änderungen im Stiftungsrat an die Aufsichtsbehörde und an das Handelsregisteramt;
  - i. Koordination mit den externen Fachpartnern (Anlageberater, Investment Controller, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, etc.);
  - j. Vollzug aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist;
2. Der Geschäftsführer kann Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeitende übertragen.
3. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission teil.

### **Art. 19 Aufgabe der Geschäftsstelle**

1. Im Bereich "Vermögensanlage" nimmt die Geschäftsstelle folgende Aufgaben wahr:
  - a. Operative Umsetzung der Entscheide aus der Anlagekommission;
  - b. Erstellung des Budgets, der Liquiditätsplanung und Liquiditätskontrolle und Optimierung der Liquidität;
  - c. Koordination der verschiedenen Organisationseinheiten;
  - d. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Anträge und Informationen an die Anlagekommission und den Stiftungsrat;
  - e. Sicherstellung, dass die Verträge rechtlich geprüft sind und mit den Dokumenten als Entscheidungsgrundlage sicher verwahrt werden;
  - f. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen, insbesondere gegenüber Vermögensverwaltern, Global Custodian und Banken;
  - g. Sicherstellung der Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten und laufende Prüfung der Optimierungsmassnahmen;
  - h. Sicherstellung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit;
  - i. Information der Anlagekommission und des Stiftungsrats über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
  - j. Information der Anlagekommission und des Stiftungsrats über die Ergebnisse des Revisionsberichts der Revisionsstelle bezüglich der Anlagetätigkeit;
  - k. Führung eines Beschlussprotokolls der Sitzungen der Anlagekommission.
2. Im Bereich der technischen Verwaltung nimmt die Geschäftsstelle folgende Aufgaben wahr:
  - a. Führung der erforderlichen Versichertendaten für den Aktiven- und Rentnerbestand;
  - b. Führung der technischen Konten;

- c. Erstellen der jährlichen Vorsorgeausweise der aktiven Versicherten bzw. der jährlichen Rentenbescheinigungen der Rentner;
  - d. Erledigung der Vorsorgefälle gemäss Vorsorgereglement, Urkunde und Gesetz;
  - e. Berechnung der Freizügigkeitsleistungen;
  - f. Veranlassung der Zahlungen;
  - g. Berechnung und Erhebung der Beiträge;
  - h. Periodische Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf Renten;
  - i. Information der Versicherten;
  - j. Prüfung der anspruchsberechtigten Personen bei Leistungsfällen, insbesondere bei Hinterlassenleistungen;
  - k. Archivierung der erforderlichen Versichertendaten und Dokumente.
3. Im Bereich der Buchhaltung nimmt die Geschäftsstelle folgende Aufgaben wahr:
- a. Führen der Stiftungsbuchhaltung;
  - b. Führen der Wertschriftenbuchhaltung;
  - c. Erstellen der Jahresabschlüsse mit Berichterstattung an den Stiftungsrat;
  - d. Rückforderung der Verrechnungssteuer;
  - e. Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds;
  - f. Fristgerechte Zustellung der Jahresrechnung, des Kontrollstellenberichts sowie des versicherungstechnischen Gutachtens an die Aufsichtsbehörde.
4. Im Bereich der Liegenschaftenverwaltung nimmt die Geschäftsstelle folgende Aufgaben wahr:
- a. Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften der Pensionskasse;
  - b. Einholen von Offerten für Revisionsarbeiten an Liegenschaften der Pensionskasse und Beantragung Revisionsarbeiten bei Anlagekommission;
  - c. Überwachung Revisionsarbeiten;
  - d. Entscheid über Renovationen bei Liegenschaften bei Beträgen bis CHF 20'000.

## Revisionsstelle

---

### Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft u.a., ob:
  - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
  - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
  - c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
  - d. die freien Mittel oder Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
  - e. im Falle einer Unterdeckung die Kasse die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
  - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.
  - g. die Bestimmungen für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gemäss Art. 51c BVG eingehalten wurden.
2. Die Revisionsstelle muss unabhängig im Sinn von Art. 34 BVV 2 sein. Im Übrigen müssen die Art. 34 bis 36 BVV 2 und Art. 727 OR eingehalten werden.

## **Experte für berufliche Vorsorge**

---

### **Art. 21 Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge**

1. Der vom Stiftungsrat ernannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:
  - a. die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
2. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:
  - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
  - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind;
3. Werden die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.
4. Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig im Sinn von Art. 40 BVV 2 sein. Im Übrigen gelten die Art. 40 – 41a BVV 2.

## **Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

---

### **Art. 22 Verantwortliche der Pensionskasse**

1. Als Verantwortliche der Pensionskasse gelten alle internen oder externen Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, und welche eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen ausüben, insbesondere:
  - a. die Stiftungsratsmitglieder;
  - b. die Mitglieder der Anlagekommission;
  - c. der Geschäftsführer;
  - d. die Vermögensverwalter.
2. Nicht als Verantwortliche der Pensionskasse gelten somit namentlich:
  - a. die Revisionsstelle;
  - b. der Experte für berufliche Vorsorge;
  - c. die Mitglieder der Delegiertenversammlung;
  - d. Personen und Institutionen, welche mit der Durchführung rein administrativer Aufgaben betraut sind und keine wesentlichen Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen ausüben.

### **Art. 23 Allgemeine Funktionsvoraussetzungen (guter Ruf und Gewährspflicht)**

1. Die Verantwortlichen der Pensionskasse müssen die beiden allgemeinen Funktionsvoraussetzungen gemäss Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen, nämlich:
  - a. einen guten Ruf geniessen;
  - b. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
2. Nicht mit einem guten Ruf vereinbar sind grundsätzlich:
  - a. ein Fehlverhalten in der Vergangenheit, aus welchem Schlüsse auf ein mögliches Risiko in der Zukunft gezogen werden müssen;
  - b. eine strafrechtliche Verurteilung, welche im Zusammenhang mit der geplanten Aufgabe steht;
  - c. Verlustscheine.
3. Die Gewährspflicht setzt die für die geplante Aufgabe notwendigen Kenntnisse voraus, beziehungsweise die Bereitschaft und Möglichkeit, sich diese Kenntnisse innert der notwendigen Frist anzueignen.

#### **Art. 24 Sorgfaltspflicht**

1. Die Verantwortlichen der Pensionskasse unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren.
2. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

#### **Art. 25 ASIP-Charta**

1. Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP.
2. Die ASIP-Charta ist ein für alle ASIP Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex.

#### **Art. 26 Rechtsgeschäfte der Pensionskasse**

1. Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
2. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie mit deren nahestehenden Personen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.
3. Bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Es müssen einerseits Konkurrenzofferten eingefordert werden und andererseits muss eine vollständige Transparenz über die Vergabe gewährleistet werden. Ein Rechtsgeschäft mit nahestehenden Personen gilt als bedeutend, wenn das Auftragsvolumen mindestens CHF 10'000 pro Jahr beträgt.
4. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

#### **Art. 27 Eigengeschäfte**

1. Die Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln.
2. Sie dürfen insbesondere nicht:
  - a. die Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen;
  - b. mit einem Titel oder einer Anlage handeln, solange die Pensionskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
  - c. Wertschriftendepots der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

#### **Art. 28 Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission**

1. Die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen gilt für die Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission als Arbeitszeit im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses. Es werden an die Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.
2. Bei Besuchen von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet.

#### **Art. 29 Entschädigung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung**

Die Art und Höhe der Entschädigung der mit der Geschäftsführung und mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

#### **Art. 30 Abgabe von Vermögensvorteilen**

1. Die Verantwortlichen der Pensionskasse müssen der Pensionskasse zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie über ihre Entschädigung hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten.
2. Nicht ablieferungspflichtig sind Gelegenheitsgeschenke. Als solche gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 500 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 1'000 pro Jahr.

3. Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Solche Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für Begleitpersonen und sind mit dem Personenwagen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
4. Nicht als Gelegenheitsgeschenke gelten Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen), sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw., die den Betrag von CHF 200 übersteigen, sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen.

#### **Art. 31 Offenlegung der Interessenbindungen**

1. Die Mitglieder der Anlagekommission sowie die mit der Geschäftsführung und mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Die Mitglieder des Stiftungsrats legen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen.
2. Sie haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie – abgesehen von Gelegenheitsgeschenken gemäss Art. 29 Abs. 2 - sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert bzw. offengelegt haben.
3. Der Geschäftsführer holt bei den Verantwortlichen der Pensionskasse jährlich eine Erklärung ein:
  - a. zur Offenlegung allfälliger Interessenbindungen; und
  - b. zur Bestätigung über die Abgabe von Vermögensvorteilen.
4. Von Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind, enthält die jährliche Erklärung ausserdem eine Bestätigung, dass sie keine Eigengeschäfte getätigt haben.

#### **Art. 32 Anforderungen an Vermögensverwaltung**

1. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Externe Personen und Institutionen müssen ausserdem die Voraussetzungen gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllen.
2. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge sowie die Weisungen und Mitteilungen der OAK BV zu befolgen.

#### **Art. 33 Personelle Wechsel**

1. Personelle Wechsel im Stiftungsrat und in der Geschäftsführung werden umgehend dem Handelsregister und der Aufsichtsbehörde gemeldet.
2. Dabei melden der Geschäftsführer oder der Stiftungsratspräsident neben den Angaben zur Person sämtliche bekannten Informationen, die zur Prüfung der Integrität und Loyalität notwendig sind.

#### **Art. 34 Haftung und Strafrecht**

1. Die Verantwortlichen der Pensionskasse haften für den Schaden, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 75 ff. BVG bleiben vorbehalten.

#### **Art. 35 Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
2. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

## Schlussbestimmungen

---

### **Art. 36 Massgebender Reglementtext**

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.
3. Bei Abweichungen zwischen dem Vorsorge- und diesem Organisationsreglement ist letzteres massgebend.

### **Art. 37 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt per 01.01.2024. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 05.09.2023.
2. Es ist der Aufsichtsbehörde und allen Verantwortlichen der Pensionskasse zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Verantwortlichen der Pensionskasse zur Kenntnis zu bringen.